



**Deutsches
Forschungsnetz**

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Dipl.-Jur. Franziska Leinemann

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht,
Prof. Dr. Thomas Hoeren, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

13. Tagung der DFN-Nutzergruppe Hochschulverwaltung
Münster, 16. Mai 2017

I. Hintergrund

II. Anwendungsbereich

III. Grundsätze + Rechte des Betroffenen

IV. Datenschutz im Arbeitsverhältnis

V. Zusammenfassung

- Ersetzung der bisherigen Richtlinie durch eine Verordnung;
- Schaffung eines einheitlichen Datenschutzstandards in Europa;
- Geltung ab Ende Mai 2018.

DS-GVO

**Unmittelbare
Wirkung**



**Nationales
Recht**

Sachlicher Anwendungsbereich:

- Verarbeitung personenbezogener Daten;
- automatisierte Verarbeitung/nichtautomatisierte Verarbeitung, Speicherung in Dateisystem.

Räumlicher Anwendungsbereich:

- Niederlassungsprinzip;
- Marktortprinzip.

(P)
Öffnungs-
klauseln

Rechtmäßigkeit

Art. 6 DS-GVO:

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

[...]

*(c) die Verarbeitung ist zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;*

[...]

*(e) die Verarbeitung ist für die **Wahrnehmung einer Aufgabe** erforderlich, die **im öffentlichen Interesse** liegt oder **in Ausübung öffentlicher Gewalt** erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;*

[...].

§ 3 BDSG-neu:

*Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie **zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe** oder **in Ausübung öffentlicher Gewalt**, die dem verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.*

Zweckbindungsgrundsatz

- Personenbezogene Daten dürfen grds. nur zu dem Zweck verarbeitet werden, für den sie auch erhoben worden sind.
- Wann ist eine Verarbeitung für einen anderen Zweck möglich?
 - Einwilligung des Betroffenen;
 - besondere gesetzliche Regelungen;
 - Abwägung im Einzelfall (allgemeiner Kompatibilitätstest).

§ 23 BDSG-neu:

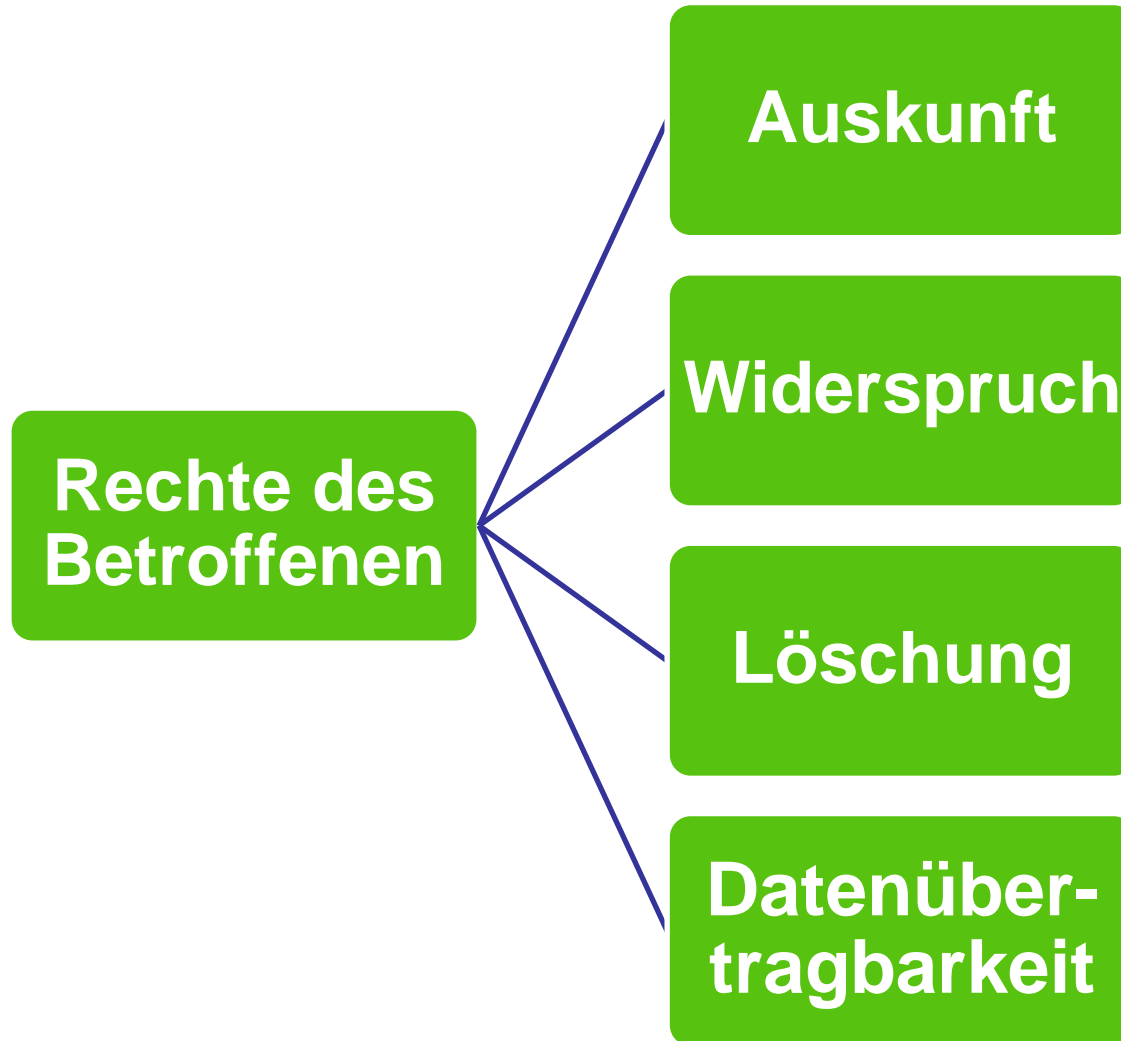
(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, durch öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ist zulässig, wenn

- 1. offensichtlich ist, dass sie **im Interesse der betroffenen Person** liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde,*
- 2. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil **tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit** bestehen,*
- 3. die **Daten allgemein zugänglich sind oder der Verantwortliche sie veröffentlichen dürfte**, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Weiterverarbeitung offensichtlich überwiegt,*

[...]

6. sie zur **Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person** erforderlich ist oder

7. sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen des Verantwortlichen dient; dies gilt auch für die **Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken** durch den Verantwortlichen, soweit schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen.



Auskunftsrecht

- Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten und weitere Informationen:
 - U.a. Verarbeitungszwecke; Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden; Empfänger oder Kategorien von Empfängern.

Widerspruchsrecht

- Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten einzulegen;
- Fallgruppen:
 - U.a. Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt; Verarbeitung zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken.

Recht auf Löschung

Löschung
der Daten

Informations-
pflicht

„Recht auf
Vergessen-
werden“

Ausnahmen:

- Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt;
- wissenschaftliche Zwecke.

V
E
R
F
A
H
R
E
N
?

Recht auf Datenübertragbarkeit

- Verpflichtung des Anbieters:
 - Aushändigung der personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format;
 - u.U. direkte Weitergabe an Dritten.



Ausnahmen:

- U.a. Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt.

Beschränkungen

§ 34 BDSG-neu:

(1) *Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person [...] besteht [...] nicht, wenn [...]*

2. die Daten

*a) nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund **gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften** nicht gelöscht werden dürfen [...]*

und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

§ 36 BDSG-neu:

*Das Recht auf Widerspruch [...] gegenüber einer öffentlichen Stelle besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein **zwingendes öffentliches Interesse** besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine **Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet**.*

- Art. 88 DS-GVO enthält weite Öffnungsklausel:
 - Spezifischere Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten möglich;
 - durch Gesetz oder durch Kollektivvereinbarungen, z.B. auch iRv Betriebsvereinbarungen;
- Vorschriften dürfen auch „Mehr“ an Datenschutz vorsehen.

- Geltung ab Ende Mai 2018;
- Abläufe anpassen;
- weiteres Handeln des Gesetzgebers ist abzuwarten.



**Deutsches
Forschungsnetz**

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

E-Mail: recht@dfn.de